

IFRS: Änderungen an IFRS 17

Autor:

IFRS: Änderungen an IFRS 17

Die neuen Vorschriften zur Bewertung von Versicherungsverträgen (IFRS 17) werden die bisherige Bilanzierung auf den Kopf stellen - hier ein Überblick!

Die erwarteten Vorschriften zur Bewertung von Versicherungsverträgen im Zuge des neuen Standards IFRS 17 (bisheriger Arbeitstitel „IFRS 4 Phase II“) werden die bisherige Bilanzierung auf den Kopf stellen.

Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen wird seit einiger Zeit entwickelt

Seit 1997 ist das Projekt zur Entwicklung eines Standards zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen beim IASB aktiv. Dieses war aufgeteilt in zwei Phasen, wobei Phase I (**IFRS 4**) den Versicherungsunternehmen erlaubt, in wesentlichen Kernbereichen mit ihrer bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungspraxis fortzufahren. Phase II wurde im Juni 2013 durch einen überarbeiteten ED/2013/7 angestoßen, der neue Vorschläge zur Überarbeitung eines vollumfänglichen Standards zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen beinhaltet.

IASB veröffentlicht am 18.5.2017 neuen IFRS 17

Am 18.5.2017 wurde nun IFRS 17 vom IASB veröffentlicht, der erstmals einheitliche Vorschriften für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen schaffen soll, **IFRS 4 somit ersetzt**. Dieser wurde seitens des IASB mit nicht weniger als einem fundamentalen Umbau angekündigt („*fundamental overhaul*“).

Anwendungsbereich von IFRS 17

Der Anwendungsbereich des IFRS 17 umfasst

- Versicherungsverträge und aktive Rückversicherungsverträge (*issued reinsurance contracts*);
- passive Rückversicherungsverträge (*hold reinsurance contracts*);
- *Investment contracts* mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung (sog. *discretionary participation features*, DPF), unter der Voraussetzung, dass das Versicherungsunternehmen auch *insurance contracts* ausgibt. Dies ist eine wesentliche Neuerung im Vergleich zum bisherigen IFRS 4.

Aggregation vor Bewertung notwendig

Der Bewertung ist grundsätzlich die Pflicht der Aggregation, sofern möglich, vorgeschaltet. Verträge, die ähnliche (similar) Risiken aufweisen und einer gemeinsamen Steuerung/Überwachung unterliegen, sind nach IFRS 17 als Portfolien von Versicherungsverträgen zu identifizieren.

Die **Mindestuntergliederung von Gruppen/Portfolien** umfasst:

- belastende (*onerous*) Verträge bei erstmaligem Ansatz;
- Verträge, die nach erstmaligem Ansatz kein signifikantes Risiko beinhalten, in der Folgebewertung belastend zu werden;
- alle verbleibenden Verträge, die nicht den ersten beiden Gruppen zugeordnet werden können.

Eine **Portfoliobildung scheidet aus**, sofern Verträge mit mehr als einem Jahr Verzug voneinander ausgegeben wurden.

Nach dem neuen Rechnungslegungsmodell von IFRS 17 werden Versicherungsverträge entweder nach dem *General Model* oder dem *Premium Allocation Approach* bewertet.

- Nach dem **General Model** ist eine Gruppe von Versicherungsverträgen bei erstmaligem Ansatz als Summe aus dem Betrag des Erfüllungswerts (*fulfilment cash flows*, FCF) und der vertraglichen Servicemarge (*contractual service margin*, CSM) zu bewerten. Der Betrag des Erfüllungswerts umfasst wiederum die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung zukünftiger abgezinster *cash flows*, angepasst um finanzielle und nicht-finanzielle Risiken. In der Folgebewertung ergibt sich der Buchwert als Summe aus der Verbindlichkeit für zukünftigen Versicherungsschutz (*liability for remaining coverage*) und der Verbindlichkeit für eingetretene Schäden.
- Die Anwendung des **Premium Allocation Approach (PAA)** stellt eine Vereinfachung dar. Dieser kann in Anspruch genommen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Anwendung des Modells zu einer Bewertung der Verbindlichkeit für zukünftigen Versicherungsschutz führt, die nicht wesentlich von der nach dem *General Model* durchgeführten Bewertung abweicht, oder der Deckungszeitraum jedes Vertrags in dem Portfolio nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Ausweis der erfassten Beträge in Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung sind die erfassten Beträge als **versicherungstechnisches Ergebnis** (*insurance service result*) auszuweisen.

Dieses ist zu **untergliedern** nach

- versicherungstechnischem Umsatz,
- sowie versicherungstechnischen Aufwendungen sowie
- versicherungstechnischem Finanzergebnis (einzeln nach -erträgen und -aufwendungen).

Erträge und Aufwendungen aus passiven Rückversicherungsverträgen sind separat auszuweisen.

Ausweis der Umsätze in der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung (GuV) sind versicherungstechnische Umsätze nach Gruppen/Portfolien der ausgegebenen Versicherungsverträge auszuweisen. Gleiches gilt für versicherungstechnische Aufwendungen, welche eingetretene Schäden und andere versicherungstechnische Aufwendungen beinhalten.

Anwendungszeitpunkt von IFRS 17

IFRS 17 ist verpflichtend anzuwenden für **Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen**. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich, sofern IFRS 15 und IFRS 9 gleichzeitig angewendet werden. Für EU-Unternehmen ist eine **vorherige Übernahme in EU-Recht erforderlich**. Diese ist nach dem gegenwärtigen Stand noch offen, eine EFRAG Stellungnahme wird für Q3/2018 erwartet. IFRS 17 sieht eine retrospektive Anwendung nach IAS 8 vor, außer diese ist nicht durchführbar. Nur in diesem (Ausnahme-)Fall ist der modifizierte retrospektive Ansatz (*modified retrospective approach*) oder der fair-value-Ansatz (*fair value approach*) anzuwenden. Unternehmen, die bei erstmaliger Anwendung von IFRS 17 bereits IFRS 9 anwenden, dürfen finanzielle Vermögenswerte, die Verträge im Anwendungsbereich des IFRS 17 betreffen, nochmals neu nach IFRS 9 designieren und entsprechend umklassifizieren.

Erhebliche Auswirkungen

Bis zum Erstanwendungszeitpunkt werden sich für Versicherungsunternehmen, die nach IFRS 17 bilanzieren, erhebliche Auswirkungen auf Bilanz und Erfolgsrechnung ergeben.

Ebenfalls darf nicht die Überschneidung mit IFRS 9 außer Acht gelassen werden.

Der ED/2021/8 des IASB enthält Vorschläge für Übergangsregelungen, wenn ein (Versicherungs-)Unternehmen in der ersten Berichtsperiode ab dem 1. Januar 2023 IFRS 17 und zeitgleich IFRS 9 erstmals anwendet. Bereits am 18. Mai 2017 wurde IFRS 17 vom IASB veröffentlicht, der erstmals **einheitliche Vorschriften für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen** schaffen soll und somit IFRS 4 ersetzt.

Noch vor einer Übernahme in EU-Recht (erwartet Q4/2021, EFRAG-Endorsement Status vom 16. Juli 2021), wurde der neue Standard für Versicherungsverträge schon angepasst und dessen Anwendungsdatum um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben.

Am 28. Juli 2021 hat der International Accounting Standards Board (IASB) partielle – narrow scope – Änderungsvorschläge durch den Exposure Draft ED/2021/8 Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9—Comparative Information adressiert. Die Kommentierungsfrist endet am 27. September 2021.

Der Entwurf behandelt nur einen ausgewählten Aspekt in den Übergangsvorschriften bei der erstmaligen gemeinsamen Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9.

Vermeidung von mismatches bei Vorjahresvergleichsangaben

Wendet ein (Versicherungs-)Unternehmen in der ersten Berichtsperiode – ab 1. Januar 2023 – IFRS 17 und zeitgleich IFRS 9 erstmals an, bestehen **unterschiedliche Übergangsvorschriften**, speziell hinsichtlich der Vorgaben an die Darstellung der Vorjahreszahlen.

IFRS 17.C2(b) verlangt von Unternehmen die **(angepasste) Darstellung von Vergleichsinformationen** für die der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 vorausgehenden Periode (bei Erstanwendung in 2023 somit für 2022).

IFRS 9 sieht hinsichtlich der Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte jedoch vor, dass ein Unternehmen – wahlrechtsweise – **Vorjahresinformationen nicht anpassen muss** (IFRS 9.7.2.15) oder nicht für den Vermögenswert anpassen darf, da diese in der Vergleichsperiode ausgebucht wurden (IFRS 9.2.1).

In beiden Fällen können **Unstimmigkeiten (mismatches) bei der Darstellung der Vorjahresvergleichszahlen** entstehen, da diese nach IFRS 17 vollständig, nach IFRS 9 aber nur teilweise angepasst werden müssen/können.

Vorgeschlagene Option auf „Klassifizierungsüberlagerung“

Als mögliche Lösung wird im Entwurf eine **Erweiterung der Transition-Regelungen** vorgeschlagen (neue IFRS 17.C28A-C28E). Danach soll es – wahlrechtsweise – erlaubt sein, finanzielle Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit nach IFRS 17 qualifizierenden (Versicherungs-)Verträgen stehen, in den Vorjahreswerten so darzustellen, als ob die Klassifizierungs- und Bewertungsregelungen gem. **IFRS 9** angewendet worden wären („*if the classification and measurement requirements of IFRS 9 had been applied to that financial asset*“).

Die Option soll je Finanzinstrument einzeln anwendbar sein. Ausgenommen sind Vergleichsperioden, die vor dem Übergangszeitpunkt auf IFRS 17 liegen.

Bei Anwendung dieser **sog. Klassifizierungsüberlagerung (classification overlay)** müssen die Wertminderungsvorschriften gemäß IFRS 9 jedoch nicht auf die betroffenen finanziellen Vermögenswerte angewendet werden. Die resultierenden Buchwertanpassungen sind im **Eigenkapital** zu erfassen (Gewinnrücklagen oder *other component of equity*). Ebenso wäre die Anwendung der Option im Anhang zu nennen.

Praxistipp: Übergangsregelung vereinfacht das Zusammenspiel von IFRS 17 und 19

Die Umstellung auf IFRS 17 ist weiterhin voll im Gange. Änderungen an IFRS 17 vor Erstanwendung bergen die Gefahr von ungeplanten Überraschungen. Die im Entwurf vorgeschlagenen Übergangsregelungen sind hier aber als Option zu sehen, die insbesondere das **Zusammenspiel von IFRS 17 und IFRS 9** vereinfachen sollen.

Für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der EU, die IFRS 9 infolge der vorübergehenden Befreiung noch nicht anwenden, wäre eine fristgerechte Finalisierung und EU-Übernahme daher hilfreich.

<https://www.steuerkurse.de>

Stand: 24.11.2021